



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang
Potsdam, den 4. September 2024
Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Schwachgasverwertung auf Altdeponien (EFRE-Richtlinie Deponien) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027	731
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Klara, Karl, Irmgard Stiftung“	737
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen bei Maßnahmen der baulichen Erhaltung an Landesstraßen	738
Landesamt für Umwelt	
2. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben	740
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Heckelberg-Brunow OT Heckelberg	741
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16230 Sydower Fließ	742
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 03159 Neiße-Malxetal	744
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Studierendenwerk Ost:Brandenburg	
Satzung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg	746

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	749
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	750

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Schwachgasverwertung auf Altdeponien (EFRE-Richtlinie Deponien) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027

Vom 13. August 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Durchführung von Vorhaben, die dazu dienen, klimaschädliches Deponiegas auf Altdeponien besser zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere durch energetische Verwertung, zuzuführen.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Beihilferechtliche Grundlage

1.3.1 Die nach dieser Richtlinie zu den in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Fördergegenständen gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 36 (Erfassung und Beseitigung von Deponiegas), Artikel 41

(Verwertung von Deponiegas) und Artikel 49 (Planungs- und Gutachtenleistungen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.3.2 Die nach dieser Richtlinie zu dem in Nummer 2.1.4 genannten Fördergegenstand gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung).

1.4 Ziel der Förderung ist die Minderung des Treibhausgasemissionspotentials von Altdeponien und Altablagerungen durch Vorhaben zur verbesserten Erfassung und Entsorgung von Deponiegas.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglich-

keit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB als Bewilligungsstelle bereitgestellt wird.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Einzel- und Kooperationsvorhaben:

2.1.1 Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung (Beseitigung und Verwertung) von Deponiegas zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute bei Deponien in der Schwachgasphase

2.1.2 Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung (Beseitigung und Verwertung) von Deponiegas einschließlich der Errichtung der erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute bei Deponien in der Schwachgasphase

2.1.3 Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, insbesondere die Einrichtung zur Gasverteilung)

2.1.4 Vorhaben zum Wissenstransfer (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen), auch solche mit interregionalem oder transnationalem Charakter

2.2 Ergänzungen zum Gegenstand der Förderung

2.2.1 Anlagen zur Verwertung von Deponiegas können nur dann gefördert werden, wenn die dabei gewonnene Energie durch den Zuwendungsempfängenden im eigenen Betrieb auf dem jeweiligen Betriebsgelände verwendet wird. Davon ausgenommen sind die Anlagenbestandteile, welche zur Erfassung von Deponiegas erforderlich sind.

2.2.2 Bei Vorhaben zum Wissenstransfer (in Nummer 2.1.4 genannter Fördergegenstand) ist Folgendes zu beachten:

- Gefördert werden interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, wobei die Kooperation mindestens in weiterem Sinne zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss.
- Insbesondere ist auch die Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Vorhaben wie Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten und Ähnlichem zulässig.

- Im Ausnahmefall können auch Teile oder alle geplanten Vorhaben außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig beziehungsweise förderlich ist.

- Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann im Rahmen eines neuen Projektes initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt - zum Zweck der Verstärkung der Projektziele - in Form eines Erweiterungsprojektes hinzugefügt werden.

- Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit ein (mindestens personenbezogene Reise- und Übernachtungskosten). Die Durchführung von Spiegelprojekten, zum Beispiel in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt, ist ausdrücklich zulässig.

2.3 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sowie im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind Träger öffentlicher Infrastrukturen, das heißt insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften als auch kommunale und landeseigene Gesellschaften, welche sich vollständig oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

3.2 Die Zuwendungsempfängenden sind Inhaber oder Betreiber einer im Land Brandenburg befindlichen Deponie.

3.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 kommen nur die Organisatoren einer Veranstaltung als Zuwendungsempfängende in Frage.

3.4 Ausgenommen von der Förderung sind:

- Vorhabenträger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Vorhabenträger in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Vorhabenträger möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Vorhabenträger in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Vorhabenträgern in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein. Je nach Vorhaben sind die im Folgenden genannten Unterlagen dem Antrag beizufügen:

4.1.1 Den Anträgen auf Zuwendungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Vorhaben werden auf Siedlungsabfalldeponien im Land Brandenburg gefördert, auf denen organik-haltige kommunale Abfälle abgelagert wurden.
- Beschreibung des beantragten Vorhabens zum Beispiel durch einen Erläuterungsbericht und Pläne.
- Es ist ein gutachterlicher Nachweis über die Wirksamkeit des Vorhabens zur Reduktion von Treibhausgasen zu erbringen. Der Nachweis hat durch einen Vorher-Nachher-Vergleich zu erfolgen. Der Nachweis der Wirksamkeit gilt als erbracht, wenn die Anlage nachher für den Dauerbetrieb geeignet ist und sich die Menge an erfasstem Deponiegas, welches ordnungsgemäß erfasst und entsorgt werden kann, derart erhöht, dass dadurch mindestens 500 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr eingespart werden können. Für die Berechnung ist die von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.
- Der Effekt des Vorhabens auf das Emissionsverhalten der Anlage an sonstigen Luftschadstoffen (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Feinstaub) ist darzustellen. Das Vorhaben muss geeignet sein, das Emissionsverhalten der Deponiegasentsorgungsanlage zu verbessern.

4.1.2 Den Anträgen auf Zuwendungen nach Nummer 2.1.4 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorhabenbeschreibung, aus welcher Inhalte, Zeitplan und Beteiligte beziehungsweise Zielgruppe des Wissenstransfers hervorgehen,
- Haushaltsplanentwurf, welcher die geplanten Gesamtausgaben des Vorhabens ausweist.

4.2 Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen durch das Landesamt für Umwelt als zuständige Behörde beziehungsweise im Falle des Nichterfordernisses einer Genehmigung der Bescheid darüber müssen bis zur Entscheidung über eine Zuwendung vorliegen.

4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

4.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfangenden zu tragen.

4.5 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

4.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 ist ab zwei Kooperationspartnern ein Leadpartner zu benennen, der für die Kooperation den Antrag stellt.

4.7 Die Erteilung von Aufträgen für die Errichtung, Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden Ausgaben gefördert, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diese Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell - das heißt nicht älter als sechs Monate - sein müssen.

5.4.2 Die Förderungen nach Nummer 2.1.1 der Richtlinie sind nach Artikel 36 und Artikel 41 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

- Die Erfassung und die Beseitigung von Deponiegas erfolgt nach den Kriterien des Artikels 36 Absatz 11 AGVO. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, diese können ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. Die Beihilfeintensität beträgt nach Artikel 36 Absatz 11 in Verbindung mit Absatz 5 AGVO 20 Prozent.

- Die Erfassung und die Verwertung von Deponiegas erfolgt nach den Kriterien des Artikels 41 AGVO. Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig, Artikel 41 Absatz 6 AGVO. Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrug ist unabhängig von der Produktionsleistung. Die Beihilfeintensität beträgt 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.

- Die Förderungen nach Nummer 2.1.2 und Nummer 2.1.3 der Richtlinie sind nach Artikel 36 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, diese können ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. Die Beihilfeintensität beträgt nach Artikel 36 Absatz 11 in Verbindung mit Absatz 5 AGVO 20 Prozent.
- Die Förderungen von Ausgaben für Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung in den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 der Richtlinie sind nach Artikel 49 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar. Diese Ausgaben können nur im Zusammenhang mit den nach Artikel 36 beziehungsweise Artikel 41 AGVO auf Basis dieser Richtlinie gewährten Beihilfen gefördert und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt werden. Betrifft die gesamte Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die Umweltschutzbeihilfen betreffen, so sind die Kosten für die Studie oder die Beratungsleistung beihilfefähig. Betrifft nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die Umweltschutzbeihilfen betreffen, so sind die Kosten für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investitionen bezieht, beihilfefähig. Die Beihilfeintensität entspricht der für die jeweilige Investitionsbeihilfe.
- Die in Nummer 2.1.4 gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert.

5.4.3 Vereinfachte Kostenoptionen

- Die bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.4 förderfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfs der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 Ausgaben für

- Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas,
- Anlagen zur Methanoxidation,
- Anlagenaggregate,
- Materialkosten,
- Bau- und Planungsleistungen,
- Lieferkosten für Anlagen(-Aggregate) und Material,

- Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen und Qualitätssicherung und
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern diese durch den Hersteller generalüberholt sind und für diese durch den Hersteller für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.2 eine Garantie abgegeben wird (vgl. Nummer 7.3.1).

5.4.5 Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 Ausgaben für

- Raum- und Technikkosten,
- Materialkosten,
- Catering gemäß EFRE-Merkblatt „Bewirtungsausgaben im Rahmen vorhabenbezogener Veranstaltungen“ (FP 2021-2027),
- Übersetzungen (Wort und Schrift) und
- Dienstleistungen von Fachexperten.

5.4.6 Nicht gefördert werden

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe und
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 werden zuwendungsfähige Ausgaben mit folgendem Fördersatz gefördert:

- 20 Prozent im Falle der Beseitigung von Deponiegas, unabhängig davon, ob die Anlagen zur Beseitigung (zum Beispiel mittels Gasfackel) von Deponiegas Gegenstand der Förderung sind oder lediglich die Anlagen zur Erfassung von Deponiegas (zum Beispiel Gasbrunnen, Verdichter)
- 45 Prozent im Falle der Verwertung von Deponiegas, unabhängig davon, ob die Anlagen zur Verwertung (zum Beispiel mittels Blockheizkraftwerk) von Deponiegas Gegenstand der Förderung sind oder lediglich die Anlagen zur Erfassung von Deponiegas (zum Beispiel Gasbrunnen, Verdichter)

5.5.2 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 werden zuwendungsfähige Ausgaben mit einem Fördersatz von 20 Prozent gefördert.

5.5.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.3 werden zuwendungsfähige Ausgaben mit einem Fördersatz von 20 Prozent gefördert.

5.5.4 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.4 werden zuwendungsfähige Ausgaben mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert. Einzelförderungen nach Nummer 2.1.4 sind auf maximal 50 000 Euro pro Vorhabenträger und Vorhaben begrenzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3, welche auf Basis von Artikel 36, 41 und 49 AGVO gewährt werden, gilt:

6.3.1 Im Falle der Beseitigung von Deponiegas

- Diese Investitionsbeihilfen werden gemäß Artikel 36 Absatz 11 AGVO gewährt, solange Vorhabenträger zu entsprechenden Investitionen nicht durch unionsrechtliche Vorschriften, insbesondere aus der Richtlinie 1999/31/EG (EU-Deponierichtlinie) verpflichtet sind und keine derartige Änderung unionsrechtlicher Vorschriften bevorsteht.

6.3.2 Im Falle der Verwertung von Deponiegas

- Anlagen zur Verwertung von Deponiegas werden nur gefördert, wenn die dabei gewonnene Energie (Strom und gegebenenfalls Wärme) durch den Vorhabenträger selbst verwendet wird.

6.3.3 Einzelförderungen sind auf maximal 15 Millionen Euro pro Vorhabenträger und Vorhaben begrenzt.

6.4 Kumulierung

6.4.1 Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.4, welche auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden, ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen darf. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird hingewiesen.

6.4.2 Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrags bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.4.3 Die Kumulierung von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit Mitteln des Bundes oder mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

6.5 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen nach AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

6.6 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtkosten über 500 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeits- und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Förderung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- betroffener Fonds,
- betroffenes spezifisches Ziel,
- Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geforderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Kundenportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB als Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU). Die fachliche Stellungnahme beinhaltet auch die Bestätigung des Wertes von in Ansatz gebrachten gebrauchten Wirtschaftsgütern. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

- 7.2.2 Die Antragstellenden dürfen nach bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsstelle mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds - im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben beziehungsweise bei Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Nummer 5.4.2 auf Basis dieser. Voraussetzung für die erstmalige Auszahlung ist die Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Bei der Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter ist Voraussetzung für die Auszahlung, dass eine Herstellergarantie für die Dauer der

Zweckbindung sowie eine Bestätigung des angesetzten Wertes durch das LfU vorliegen.

- 7.3.2 Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB.

- 7.4.2 Mit dem Verwendungsnachweis ist durch die Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle ein Nachweis über die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (zum Beispiel Protokoll der behördlichen Abnahme/Erstinspektion).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.6 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungsbehörde, rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu

prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Errichtung der „Klara, Karl, Irmgard Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. August 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Klara, Karl, Irmgard Stiftung“ mit Sitz in Uebigau-Wahrenbrück als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters sowie deren Abkömmlinge und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters und deren Abkömmlinge sowie deren Abkömmlinge.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. August 2024 erteilt.

Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen bei Maßnahmen der baulichen Erhaltung an Landesstraßen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 9/2024 - Verkehr
Sachgebiet

06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz
Vom 15. August 2024

Der Runderlass richtet sich an

1. die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
2. die unteren Abfallwirtschaftsbehörden,
3. die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 16/2015 vom 11. September 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verfügt, dass ab dem 1. Januar 2018 der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen in Bundesfernstraßen nicht mehr erfolgen soll. Diese Regelung ist mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 16/2016 - Verkehr vom 14. November 2016 (ABl. S. 1532) eingeführt und gilt auch für die Landesstraßen im Land Brandenburg.

Ergänzend zu diesem Einbauverbot sollen unter besonderen Voraussetzungen zur Einsparung von Primärbaustoffen sowie zur Reduktion baubedingter Transporte Kaltrecycling-Bauweisen zur Anwendung kommen können. Hierbei soll die Aufbereitung nicht gefährlicher teer-/pechhaltiger Materialien (> 25 bis < 100 mg/kg PAK₁₆) in situ für Landesstraßen in begrenztem Umfang wieder zulässig sein, wenn bei Erhaltungsmaßnahmen pechhaltige Straßenausbaustoffe aufgebrochen werden müssen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) am 1. August 2023 sind zudem auch Randbedingungen (Einbauweisen und unterschiedliche Materialklassen) für den Einsatz von Ersatzbaustoffen und Bodenmaterial mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) definiert worden.

Die nachfolgend aufgeführten Einsatzmöglichkeiten gelten nur für teer-/pechhaltige Materialien der Verwertungsklassen B und C nach den „Richtlinien für die umweltverträgliche Ver-

wertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001/Fassung 2005 (RuVA-StB 01/05)“, bei denen die für das Land Brandenburg festgelegte Grenze zur Gefährlichkeit nicht überschritten wird.

In Abweichung von der bisherigen Regelung für Landesstraßen gilt für Maßnahmen der baulichen Erhaltung Folgendes:

1. Bestehende Straßenkonstruktionsschichten dürfen zur Wiederverwertung am Anfallort (in situ) auch dann zu Ausgangsstoffen für neue Konstruktionsschichten aufbereitet werden, wenn teer-/pechhaltige Bestandteile unterhalb der Grenze zur Gefährlichkeit enthalten sind. Der geplante Einbau erfolgt außerhalb eines Wasserschutzbereiches.
2. Für die Verwendung im sogenannten Kaltrecycling hergestellter Gemische ist eine Zulassung durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 21 Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuholen. Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sollen die Zulassung erteilen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sowie schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dies ist im Rahmen des Zulassungsantrags darzulegen und auf Basis von Maßgaben (Inhalts- und Nebenbestimmungen) zur Zulassung ergänzend nachträglich nachzuweisen. Inhalt der zwingend erforderlichen Nachweise sowie Auflagen sind der Anlage zu diesem Erlass zu entnehmen. Im Rahmen der Zulassung nach § 21 Absatz 3 ErsatzbaustoffV ist das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen (vgl. Nummer 40.4.3 des Anhangs zur Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung) und die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.
3. Wenn das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zur Zulassung nach § 21 Absatz 3 ErsatzbaustoffV vorliegt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Hiermit werden die Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen bei Maßnahmen der baulichen Erhaltung an Landesstraßen eingeführt. Den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg als Straßenbaulastträger wird die Anwendung dieses Erlasses empfohlen.

Anlage

Inhalt und Nachweise zum Zulassungsantrag nach § 21 Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung für Kaltrecycling-Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbau

1 Beschreibung der Baumaßnahme

Es sind folgende Angaben zu machen:

- 1.1 Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme
- 1.2 Bauherr, Verwender (beziehungsweise die bauausführende Firma), beteiligte Auftragnehmer, sofern zum

Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt (andernfalls siehe Nummer 4.7)

- 1.3 Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe (inklusive Material-/Verwertungsklasse) und sonstigen mineralischen Stoffe
- 1.4 Masse und Volumen der im Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe und sonstigen mineralischen Stoffe
- 1.5 Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 ErsatzbaustoffV
- 1.6 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Sinne der ErsatzbaustoffV
- 1.7 Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht im Sinne der ErsatzbaustoffV
- 1.8 Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV, schutzwürdige Böden
- 1.9 Lageskizze des geplanten Einbauortes
- 1.10 Es sind geeignete Nachweise über die Angaben nach den Nummern 1.7 bis 1.9 beizufügen.

2 Anforderung an die Zusammensetzung des einzubauenden Gemisches

- 2.1 Für die vor Ort befindlichen Materialien, welche zum Wiedereinsatz kommen sollen (Straßenausbaustoffe, Boden), sind Untersuchungen nach DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01) durchzuführen. Die Schwellenwerte zur Gefährlichkeit gemäß den „Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung dürfen nicht überschritten werden.
- 2.2 Es ist anhand von Mengenbilanzen für das Bauvorhaben darzulegen, dass das hergestellte Gemisch die Materialwerte für RC-3 sowie für den Phenolindex¹ einen Wert von 100 µg/l einhält.
- 2.3 Das einzusetzende Bindemittel bedarf einer baufachlichen Zulassung und muss als nicht wassergefährdend

eingestuft sein, wenn von den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 10 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes abgewichen wird.

3 Anforderungen an den Einbau

- 3.1 Die jeweilige Kaltrecycling-Bauweise ist darzustellen. Der Einbau des Gemisches darf nur als Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht entsprechend der Einbauweise 3 gemäß Anlage 2 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV erfolgen.
- 3.2 Es ist darzulegen, dass die Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht analog den Regelungen für RC-3 nach § 19 Absatz 8 ErsatzbaustoffV eingehalten wird.
- 3.3 Der geplante Einbau erfolgt außerhalb eines Wasserschutzbereiches.

4 Auflagen zum Zulassungsbescheid

- 4.1 Der Einbau erfolgt ausschließlich in der beantragten Bauweise (die Einhaltung sämtlicher Anforderungen aus den Nummern 2 und 3 ist auf Verlangen nachzuweisen).
- 4.2 Verschleppungen von teerhaltigem Straßenaufbruch in den Bankettbereich sind zu vermeiden. Dies ist nach dem Einfräsen und vor der Herstellung des Straßenbanketts zu prüfen.
- 4.3 Der Einbau ist analog § 25 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Zulassungsbehörde unmittelbar nach Abschluss der Einbaumaßnahme vorzulegen.
- 4.4 Vor Untermischung des Bindemittels ist an der hergestellten Tragschicht der Nachweis zu erbringen, dass die Materialwerte für RC-3 sowie für den Phenolindex² ein Wert von 100 µg/l eingehalten werden. Der Nachweis erfolgt durch In-situ-Untersuchung nach DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01). Der Nachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu erbringen und der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.5 Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde angezeigt, ist Verwender (beziehungsweise die bauausführende Firma) beziehungsweise beteiligte Auftragnehmer zu benennen.

¹ Alternativ zum Grenzwert für den Phenolindex nach RuVA-StB kann auch der Prüfwert für Phenole nach Anlage 2 Tabelle 3 der Bundesbodenschutzverordnung in Höhe von 80 µg/l eingehalten werden.

² Alternativ zum Grenzwert für den Phenolindex nach RuVA-StB kann auch der Prüfwert für Phenole nach Anlage 2 Tabelle 3 der Bundesbodenschutzverordnung in Höhe von 80 µg/l eingehalten werden.

2. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2024

Der Firma Rock Tech Guben GmbH, Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen wurde die 2. Teilgenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, einen Lithiumhydroxid-Konverter auf dem Grundstück in 03172 Guben, Forster Straße 85 in der Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23, 24, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274, 276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30 und 31 in Teilen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Rock Tech Guben GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen wird die **2. Teilgenehmigung** nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG erteilt, einen Lithiumhydroxid-Konverter (LiOH-Konverter) auf dem Grundstück in 03172 Guben, Forster Straße 85, Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23, 24, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274, 276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30, 31 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 40.004.Z1/22/4.1.16GE/T12 vom 06.12.2022 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

[...]

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

- Durchführungsbeschluss 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie,
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 5. September 2024 bis einschließlich 18. September 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Interneportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00422** zugänglich gemacht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Genehmigung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G00422** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Heckelberg-Brunow OT Heckelberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2024

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstücke 29 und 30 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. (im Folgenden: Antragstellerin Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, 2 Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 16259 Heckelberg-Brunow OT Heckelberg, Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstücke 29 und 30 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 2 Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Absatz 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 5. September 2024 bis einschließlich 18. September 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G02520** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg
unter der Telefonnummer 033458 64612
oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefon: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2024

Die Firma Agronomia Agrarproduktions-GmbH, Kastanienstraße 8 b in 16230 Sydower Fließ, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, Kastanienstraße 8 c in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, Flurstück 288 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08323).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Fermenters, eines Gärrestelager, zweier Blockheizkraftwerke in einem Container, einer Notfackel, eines Technikcontainers, einer Dungplatte sowie dessen Umwallung. Die zukünftige Lagerkapazität von Gülle und Gärresten soll 6.052 m³ betragen. Die zukünftige Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 1,5 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben erfolgt aufgrund störfallrechtlicher Relevanz eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2024 vorgesehen.

Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente, die Erschließungsarbeiten sowie die Errichtung des Fermenters und des Gärrestbehälters gestellt worden.

Das Vorhaben bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne des § 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 11. September 2024 bis einschließlich 10. Oktober 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-**

ID G08323 zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Es besteht zustzlich die Mglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmglichkeit zur Verfgung gestellt zu bekommen.

Die verffentlichten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermuse, Zauneidechse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben knnen whrend der **Einwendungsfrist vom 11. Oktober 2024 bis einschlielich 24. Oktober 2024** gem § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berhrt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene ffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen knnen unter Angabe der **Vorhaben-ID G08323** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt fr Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind fr das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fr elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Hinweise

Eine Eingangsbesttigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbesttigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehrden, deren Aufgabenbereich berhrt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemen Durchfhrung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Errterungstermin ist fr das Verfahren nach § 19 Absatz 4 BImSchG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung ber die Einwendungen kann durch ffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war fr das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprfung durchzufhren. Durch die strfallrechtliche Relevanz des Vorhabens wurde gem § 8 UVPG eine allgemeine Vorprfung durchgefhrt. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabentrger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprfung wurde festgestellt, dass fr das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben wird ausschlielich auf dem bereits bestehenden Betriebsgelnde umgesetzt. Die Vorhabenflche ist eine Altlastenverdachtsflche und durch den laufenden Anlagenbetrieb anthropogen berformt. Der Neubau fgt sich in das gegebene Landschaftsbild ein. Es befinden sich weder Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Biosphrenreservate, Naturdenkmler oder geschtzte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum der Anlage. Das Vorkommen von wertvollen Biotopstrukturen auf der Vorhabenflche konnte ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Wirkbereich der Anlage befinden sich zwei gesetzlich geschtzte Biotope. Die prognostizierte Zusatzbelastung unterschreitet den Abschneidewert von 0,3 kg N/ha*a. Es ist mit keiner erheblichen Beeintrchtigung der gesetzlich geschtzten Biotope durch Stickstoffeintrge zu rechnen. Durch das Vorhaben werden Flchen versiegelt. Dieser Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch eine Kompensationsmanahme vollstndig ausgeglichen. Die gutachterlich geprfte Habitatausstattung am Vorhabenstandort schliet die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten aus. Die mgliche Betroffenheit von Brutvgeln whrend der Errichtung wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Bei bestimmungsmigem Betrieb der Anlage ist nicht mit Eintrgen in das Grundwasser zu rechnen. Die jeweiligen Grenzwerte fr Lrm- und Geruchsimmissionen werden ebenfalls eingehalten.

Diese Feststellung ist nicht selbststndig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schdlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerusche, Erschtterungen und hnliche Vorgnge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt gendert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchfhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung ber genehmigungsbedrftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt gendert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchfhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung ber das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt gendert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz ber die Umweltvertrglichkeitsprfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mrz 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt gendert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt fr Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 03159 Neiße-Malxetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. September 2024

Der Firma Orsted Onshore Deutschland GmbH, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Jerischke elf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Orsted Onshore Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wird die Genehmigung erteilt, elf Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Bahren West II auf den Grundstücken in 03159 Neiße-Malxetal, Gemarkung Jerischke, Flur 1, Flurstück 26, Flur 12, Flurstücke 8 und 9, Flur 13, Flurstücke 5, 20 und 227, in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß §§ 67 und 6 Absatz 2 und 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche je WKA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von $R_a = 75,11$ m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine Fläche von 45.836 m² im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die Ausnahme nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für eine Fläche von 4.316 m² des geschützten Biotops „Beerenkraut-Kiefernwald“,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 BNatSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 5. September 2024 bis einschließlich 18. September 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G04219** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zimmer 3.02 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow und
- in der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Döbern-Land
unter der Telefonnummer 035600 3687-0,
- Stadt Forst
unter den Telefonnummern 03562 989-405
und 03562 989-406
oder per E-Mail an jw.schoenig@forst-lausitz.de
sowie a.geisler@forst-lausitz.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studierendenwerk Ost:Brandenburg

Satzung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg

Bekanntmachung
des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg
Vom 21. August 2024

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes hat auf Grundlage des § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014, durch Beschluss vom 22. November 2022 sowie auf Grundlage des § 88 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 durch Beschluss vom 25. Juni 2024 die Satzung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg beschlossen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 7. August 2024 genehmigt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Frankfurt (Oder).

(2) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Studierendenwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen und
4. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studierendenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studierendenwerken ihren Sozialbeitrag entrichten haben. Das Studierendenwerk kann zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studierendenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten, sofern die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studierendenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nicht staatlichen Hochschulen und Auszubildende in Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Landesbehörde bedürfen.

(5) Das Studierendenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studierendenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gegen kostendeckendes Entgelt gestattet werden.

(6) Das Studierendenwerk kann die Einrichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsdienstleistungen für Dritte übernehmen.

(7) Das Studierendenwerk ist für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Schüler und Schülerinnen sowie für Studierende, die eine Ausbildungsstätte in Afrika oder Ozeanien besuchen, zuständig.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat nach § 88 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. die Geschäftsführung nach § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studierendenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studierendenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl der Geschäftsführung sowie deren Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplans,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es insoweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes besteht aus Mitgliedern der im § 3 Absatz 1 zugeordneten Hochschulen, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einem Vertreter oder einer Vertreterin der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder oder -angehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrende sein sollen,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,

4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sind,
2. ein Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt die Geschäftsführung an Beratungen, die ihre Person betreffen, nicht teil.

(5) Die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsrates werden vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes gewählt.

(6) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 2 werden von den in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorganen gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(7) Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wird von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt.

(8) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter oder die Vertreterin nach Absatz 2 Nummer 4.

(9) Das Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes wird von den Beschäftigten des Studierendenwerkes gewählt.

(10) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Hochschullehrenden als Vorsitz und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

(12) Für jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Stimmrecht kann auf das Ersatzmitglied bei Abwesenheit übertragen werden.

(13) Scheidet ein nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(14) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des

Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Geschäftsführung muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitz oder an die Geschäftsführung zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studierendenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk nach außen.

(2) Das Studierendenwerk wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Verwaltungsratsvorsitz vertreten.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich, bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und sorgt für ihre Ausführung. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Geschäftsführung hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführung die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Die Geschäftsführung ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studierendenwerkes. Die Geschäftsführung stellt das Personal ein.

(6) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.

(7) Die Geschäftsführung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihn obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Die Geschäftsführung stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.

§ 9

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche Allgemeine Verwaltung und Ausbildungsförderung bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht) wird von einem Abschlussprüfer geprüft. Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

(5) Zur Gewährleistung einer langfristig ausgeglichenen Wirtschaftsführung sind Rücklagen zu bilden.

§ 10

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studierendenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnanlagen und sonstigen Dienstleistungen,
2. nach Maßgabe des Haushalts des Landes staatliche Zuweisungen und Darlehen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studierendenwerk die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studierendenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 55, 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung. Für die Aufnahme von Darlehen durch die Studierendenwerke beim Land gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

§ 11

Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Die Beschäftigten des Studierendenwerkes dürfen nicht besser als Bedienstete des Landes Brandenburg gestellt werden.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung des Studierendenwerkes fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 25. Juni 2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15. November 2010 (ABl. Nr. 9 vom 9. März 2011, Seite 408) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25. Juni 2024

Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerkes
Ost:Brandenburg

Dorit Wehling
Geschäftsführerin
des Studierendenwerkes
Ost:Brandenburg

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Katrin Dippe-Umlauf**, Dienstaussweisnummer **215228**, ausgestellt am 20.05.2019, Gültigkeitsvermerk bis 19.05.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Christoph Blödorn**, Dienstaussweisnummer **102963**, Kartennummer 00332, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Josephina Yildirim**, Dienstaussweisnummer **105474**, Kartennummer 01099, Farbe blau, ausgestellt am 13.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Sport- und Fitnessverein e. V., c/o Enrico Otte, Anton-Saefkow-Straße 3, 14712 Rathenow, ist zum 30. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Enrico Otte
Anton-Saefkow-Straße 3
14712 Rathenow

Der Verein Therapeutic Touch Deutschland e. V., Dorfanger 6, 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg, ist am 4. August 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger

werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Solveig Dückert
Dorfanger 6
16775 Löwenberger Land
OT Grüneberg

Elisabeth Strehlau
Luisenstraße 34
12557 Berlin

Marita Bellina
Steinstraße 148
14480 Potsdam

Melitta Mayer
Oberstraße 12 c
56291 Kisselbach

Heike Rahn
Esteweg 2
21255 Kakenstorf

Ria Rose
Grüner Weg 3
34355 Staufenberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.